



HVBG

HVBG-Info 09/1989 vom 30.03.1989, S. 0728 - 0729, DOK 544/017-LSG

**Berechnung der Gebühren nach dem Gegenstandswert (§ 116 Abs. 2  
Nr. 2 BRAGO, § 24 SGB IV) - Beschluß des LSG für das Land  
Nordrhein-Westfalen vom 21.11.1988 - L 9 S 38/88**

Berechnung der Gebühren nach dem Gegenstandswert (§ 116 Abs. 2  
Nr. 2 BRAGO, § 24 SGB IV - Säumniszuschlag);  
hier: Unanfechtbarer Beschluß des LSG für das Land  
Nordrhein-Westfalen vom 21.11.1988 - L 9 S 38/88 -

In sozialgerichtlichen Verfahren ist bei der Festsetzung des  
Streitwertes in der Regel davon auszugehen, daß Säumniszuschläge  
nach § 24 SGB IV zwar als Nebenforderungen anzusehen sind, wegen  
der zu treffenden Ermessensentscheidung gleichwohl aber als  
"Gegenstand eines besonderen Geschäfts" bei der Berücksichtigung  
des Gegenstandswertes hinzuzurechnen sind.

Fundstelle:

Breithaupt 1989, S. 174-176